

**Überblick über die wichtigsten Regelungen
der [Prüfungsordnung](#) für den Bachelorstudiengang VWL an der Universität Mannheim
in der Fassung der letzten Änderung vom 26. Mai 2023
(rechtlich hat ausschließlich die vollständige Fassung Gültigkeit)**

Abschlussgrad: „Bachelor of Science“ (B.Sc.), unabhängig von evtl. gewählten Beifächern; verbrieft in Bachelorurkunde, Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

Umfang: sechs Semester, mindestens 180 bis maximal 188 ECTS-Punkte (1 ECTS-Punkt entspricht 28 Arbeitsstunden), untergliedert in Grundlagen- und Spezialisierungsbereich

Orientierungsprüfung: spätestens bis zum Ende des dritten Semesters (inklusive Wiederholungstermin) müssen mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht sein; es zählen nur Prüfungsleistungen, die nicht mehr als einmal wiederholt wurden

Maximale Studienzeit: 9 Semester (ggf. verlängert um sog. „Corona-Semester“ bei Einschreibung vor 2022)

Prüfungsformen: Klausur/Zwischenklausur (jeweils auch im Multiple Choice Format), Hausarbeit, Vortrag, mündliche/schriftliche Übungsaufgabe, mündliche Abschlussprüfung, Praktikum mit Bericht; das Modulhandbuch beschreibt die Details für jedes Modul

Verlängerung von Fristen, Nachteilsausgleiche, Fehler im Prüfungsverfahren: insbesondere geregelt in §§ 3a bis 3c (im Bedarfsfall bitte genau nachlesen und/oder Beratung bei [Dr. Cischinsky](#)), Anträge sind in schriftlicher Form an den [Prüfungsausschuss](#) zu richten

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen: wenn Sie Leistungen vor dem VWL-Studium in Mannheim in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität erbracht haben, lesen Sie bitte § 7 der Prüfungsordnung; für Leistungen während Ihres Mannheimer Studiums siehe Auslandsstudienführer; Beratung in beiden Fällen durch Dr. Cischinsky

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß: es dürfte klar sein, was bei Prüfungen nicht erlaubt ist; Details und Sanktionen siehe im Bedarfsfall § 8; zum Rücktritt siehe auch die Informationen auf der [Website des Studienbüros](#)

Zulässige Noten für Prüfungen: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0

Meldung zur Prüfung: wer eine Prüfung ablegen möchte, muss dies zuvor beim Studienbüro anmelden (außer beim Praktikum; für Seminare und die Bachelorarbeit gelten spezielle Verfahren); dabei sind die vom Studienbüro mitgeteilten Fristen und Verfahrensweisen zu beachten; die Abmeldung von einem Seminar ist nach der Themenvergabe nicht mehr möglich, bei triftigem Grund kann ein (schriftlicher) Antrag auf Rücktritt gestellt werden

Pflichtberatung: es gibt zahlreiche Detailregelungen, siehe [Webseite zur Pflichtberatung](#); relevant bereits in frühen Semestern bei Wahl bestimmter Beifächer oder VWL-Veranstaltungen; Achtung: ohne Beratungsnachweis gemäß § 13 gibt es kein/e Zeugnis/Urkunde!

Dies ist ein Service-Angebot zur besseren Orientierung über wichtige (nicht alle!) Regelungen der Bachelor-Prüfungsordnung. Prüfungsrechtlich hat ausschließlich die Originalfassung der Prüfungsordnung Gültigkeit.

Grundlagenbereich:

- Zusammensetzung siehe die [Spezifische Anlage 1](#) (anders bei Wahl des Beifachs Mathematik, siehe dann [Anlage 2](#))
- alle Prüfungen müssen bestanden werden
- alle Prüfungen können einmal wiederholt werden (dies muss seit Dezember 2023 nicht mehr zwingend zum nächstmöglichen Termin erfolgen)
- maximal vier Prüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden
- die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig
- bestandene und anerkannte Leistungen können nicht wieder gelöscht werden

Spezialisierungsbereich:

- umfasst (inhaltlich unterschiedliche) Lehrveranstaltungen, ggf. ein Praktikum sowie die Bachelorarbeit
- Umfang insgesamt: 65 bis 73 ECTS-Punkte (mit Beifach Mathematik 66 bis 74)
- nicht bestandene Prüfungen zu Lehrveranstaltungen müssen wiederholt werden (bei Seminaren und dem Praktikum ist eine Wiederholung möglich, aber nicht zwingend); bei zweimaligem Nicht-Bestehen gibt es keine Sanktion, man wählt eine neue Veranstaltung; die Bachelorarbeit kann jedoch nur einmal wiederholt werden
- die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig
- bestandene und anerkannte Leistungen können nicht wieder gelöscht werden
- Achtung: sofern nicht das Beifach Mathematik belegt wird, muss der Spezialisierungsbereich die Veranstaltung Internationale Ökonomik oder alternativ mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Beifach BWL beinhalten, außerdem mindestens ein volkswirtschaftliches Seminar (maximal sind drei VWL-Seminare möglich)
- aus [Heidelberg](#) können maximal 31 ECTS-Punkte eingebracht werden (nur für VWL-Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs und die Bachelorarbeit)
- [interdisziplinär](#) (Beifächer, Praktikum, Schlüsselqualifikationen) sind maximal 48 ECTS-Punkte zulässig
- die Detailregelungen zu den interdisziplinären Optionen sind Gegenstand der [Spezifischen Anlage 2](#); hier hat das endgültige Nicht-Bestehen einer verpflichtenden Prüfung ggf. die dort beschriebenen Auswirkungen

Bachelorarbeit: thematisch möglich in den Fächern VWL, Statistik, Ökonometrie, Wirtschaftsge-
schichte (in Verbindung mit dem Beifach auch in Mathematik, Philosophie und Wirtschaftsinformatik),
Bearbeitungszeit: 10 Wochen, evtl. Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 4 Wochen, Bedingung: ein
zuvor bestandenes Seminar, [Details zum Anmeldeverfahren](#), Betreuer können nur Professoren und
Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Räte sein, Rückgabe
einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen möglich, Abgabe: beim Prüfer bzw. Lehrstuhl,
gedruckt in doppelter Ausfertigung plus ggf. elektronisch, die Arbeit muss die schriftliche Erklärung
gemäß § 14a beinhalten

Gesamtnote der Bachelorprüfung: errechnet sich als mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtetes
arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen, bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser
wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen

Dies ist ein Service-Angebot zur besseren Orientierung über wichtige (nicht alle!) Regelungen der Bachelor-
Prüfungsordnung. Prüfungsrechtlich hat ausschließlich die Originalfassung der Prüfungsordnung Gültigkeit.